



UNIVERSITÀ DEGLI STUDI DI MILANO

DIPARTIMENTO DI STUDI INTERNAZIONALI,
GIURIDICI E STORICO-POLITICI



Auf dem Weg zu einer
effektiveren Durchsetzung
von Ansprüchen in Zivil- und
Handelssachen innerhalb der
EU EFFORTS

Project JUST-JCOO-AG-
2019-881802

<https://efforts.unimi.it>

Mit finanzieller Unterstützung
durch das Programm
Ziviljustiz der Europäischen
Union

In Zusammenarbeit mit:



Max Planck Institute
LUXEMBOURG
for Procedural Law



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386



VRIJE
UNIVERSITEIT
BRUSSEL

Dipartimento di Studi Internazionali, Giuridici e Storico - Politici
Via Conservatorio, n°7- CAP 20122 Mailand, Italien
Tel +39-02-50321058- Fax +39-02-50321050
Internetadresse: <http://www.dilhps.unimi.it>

**Dieses Dokument beinhaltet eine automatisierte
Übersetzung. Das Original in englischer Sprache
finden Sie hier:**

<https://efforts.unimi.it/research-outputs/reports/>

Anhang I: Vollstreckung von Titeln in Deutschland

Dieser Abschnitt des EFFORTS-Praxisleitfadens befasst sich mit der Art und Weise, wie Entscheidungen (und andere vollstreckbare Titel) gegen die Partei, gegen die die Vollstreckung beantragt wird [im Folgenden auch Schuldner], zugunsten der Person, die die Vollstreckung betreibt [im Folgenden auch Gläubiger], im ersuchten Mitgliedstaat zwangsvollstreckt werden. Ausländische Entscheidungen müssen grundsätzlich unter denselben Bedingungen vollstreckt werden wie eine im ersuchten Mitgliedstaat ergangene Entscheidung. Da es nicht möglich wäre, das Vollstreckungsverfahren in Zivil- und Handelssachen, wie es in den nationalen Verfahrensgesetzen geregelt ist, erschöpfend zu behandeln, beschränken sich die hier behandelten Fragen auf bestimmte Aspekte. Diese wurden mit dem Ziel ausgewählt, ausländischen Gläubigern und Schuldnern die wesentlichen Merkmale des Vollstreckungsverfahrens in dem betreffenden Mitgliedstaat vor Augen zu führen und dabei die Unterschiede zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten herauszustellen. Gläubiger und Schuldner, die an grenzüberschreitenden Vollstreckungsverfahren beteiligt sind, stehen vor der Frage, wie sie die Vollstreckung planen und wie sie darauf reagieren sollen. Der Anhang des EFFORTS-Praxisleitfadens Vollstreckung soll den Endnutzern und Wirtschaftsbeteiligten mehr Klarheit bei den grundlegenden Entscheidungen im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden Durchsetzung von Forderungen verschaffen, ohne dabei nationale Fachleute bei der Unterstützung ihrer Kunden bei diesen Verfahren zu ersetzen. Die hier behandelten Regeln und Verfahren sind insofern anwendbar, als sie mit der einschlägigen EU-Verordnung vereinbar sind.

Haftungsausschluss. *Dieser Praxisleitfaden ist das Ergebnis eines wissenschaftlichen Forschungsprojekts, das zu Bildungs- und allgemeinen Informationszwecken erstellt wurde. Er wurde nicht in der Rechtspraxis erprobt und ist weder als spezifische Rechtsberatung noch als Ersatz für eine kompetente Rechtsberatung durch einen zugelassenen Rechtsanwalt gedacht. Die hierin geäußerten Ansichten, Informationen oder Meinungen sind die der Autoren und geben nicht die offizielle Meinung oder Position der Europäischen Kommission wieder. Die Autoren und die Europäische Kommission übernehmen keine Gewähr für die Richtigkeit, Relevanz, Aktualität, Vollständigkeit oder für die Ergebnisse der Nutzung der hierin enthaltenen Informationen. Jede Handlung, die auf der Grundlage der in diesem Dokument enthaltenen Informationen vorgenommen wird, erfolgt ausschließlich auf eigenes Risiko des Nutzers. Sowohl die Kommission als auch die Autoren dieses Dokuments lehnen jede Verantwortung und/oder Haftung für die Verwendung des Inhalts in der Rechtspraxis ab.*

1. Auffinden des pfändbaren Vermögens des Schuldners.

Planung der Durchsetzung innerhalb der EU

Welche Kategorien von Vermögenswerten sind nach Ihrem nationalen Verfahrensrecht ganz oder teilweise unpfändbar? Gibt es besondere Kategorien von Vermögenswerten (z. B. Vermögenswerte, die unter die Immunität fallen könnten), für die vor der Vollstreckung besondere zusätzliche Anforderungen oder Verfahren gelten?

Kann der Gläubiger entweder direkt oder mit Hilfe der Vollstreckungsbeamten oder anderer öffentlicher Behörden amtliche Informationen über den Wohnsitz und den Aufenthalt natürlicher Personen in dem betreffenden Staat einholen? Wenn ja, geben Sie bitte an, wie der Zugang zu solchen Informationen erfolgt (z.B. innerhalb welcher Frist).

Eine umfangreiche Liste der unpfändbaren Gegenstände findet sich in § 811 Zivilprozessordnung (ZPO). Sie umfasst unter anderem Gegenstände, die zur Bewältigung des täglichen Lebens erforderlich sind (einschließlich Kleidung, Möbel, Fernseher, Laptop, WLAN-Router), Lebensmittel, Haustiere und bestimmte Tiere sowie Gegenstände, die zur Ausübung bestimmter Berufe erforderlich sind (insbesondere pharmazeutische und medizinische Geräte).

2. Die Zuständigkeit für das Vollstreckungsverfahren.

Bestimmung des Ortes, an dem das Vollstreckungsverfahren eingeleitet werden kann

Nach welchen Vorschriften ist in Fällen grenzüberschreitender Vollstreckung die Zuständigkeit der Gerichte in Deutschland festgelegt? In welchen Fällen sind die Gerichte in Deutschland für das Vollstreckungsverfahren nicht zuständig? D.h. Regeln für die internationale Zuständigkeit für das Vollstreckungsverfahren

Nach deutschem Recht sind für das Vollstreckungsverfahren grundsätzlich die Amtsgerichte am allgemeinen Gerichtsstand des Schuldners in Deutschland zuständig (§ 828 Abs. 2 ZPO). Hat der Schuldner keinen Gerichtsstand in Deutschland, sind die Amtsgerichte des Ortes zuständig, an dem sich sein Vermögen befindet. (§ 23 ZPO).

2-bis. Territoriale Zuständigkeit für das Vollstreckungsverfahren.

Bestimmung des Ortes, an dem das Vollstreckungsverfahren eingeleitet werden kann

Welche Vorschriften gelten für die örtliche Zuständigkeit der Vollstreckungsbeamten in Deutschland?

Welche Vorschriften regeln die örtliche Zuständigkeit der Gerichte für das Vollstreckungsverfahren in Deutschland?

Die Zuständigkeit liegt immer beim Vollstreckungsbeamten des zuständigen Amtsgerichts. Zur Zuständigkeit des Gerichts siehe oben.

3. Vorbereitende Schritte und spontane Zustimmung.

Vorbereitende Schritte für die Vollstreckung und Möglichkeiten zur Vermeidung der Zwangsvollstreckung

Müssen vor der Einleitung eines Vollstreckungsverfahrens erste Schritte unternommen werden? Ist die Vollstreckungsbehörde an dieser Phase beteiligt? Wie wird der Schuldner über die bevorstehende Vollstreckung informiert?

Gibt es besondere Instrumente für die Parteien, um eine spontane oder gütliche Schuldeneintreibung anzustreben, um die Pfändung ihres/seines Vermögens zu vermeiden? Welche Frist gilt gegebenenfalls für den Schuldner, um seinen Verpflichtungen spontan nachzukommen und die Zwangsvollstreckung der Forderung zu vermeiden?

Im Allgemeinen wird ein Vollstreckungsverfahren nur dann eingeleitet, wenn der Gläubiger die Einleitung eines solchen Verfahrens beantragt hat. Im Falle der vorläufigen Vollstreckbarkeit muss der Gläubiger eine ausreichende Sicherheit leisten. Um vollstreckbar zu sein, braucht jeder Rechtstitel eine Vollstreckungsklausel, die vom zuständigen Gericht ausgestellt wird. Die Vollstreckung ist erst möglich, wenn der Schuldner den Rechtstitel mit der Vollstreckbarkeitsbescheinigung erhalten hat.

Die Vollstreckung erfolgt in der Regel frühestens zwei Wochen nach Zustellung des Schuldtitels an den Schuldner, um ihm die Möglichkeit zu geben, seinen Verpflichtungen freiwillig nachzukommen (§ 798 ZPO).

4. Allgemeiner Überblick über das Vollstreckungsverfahren: Klassifizierung und Beschreibung der verschiedenen Arten der Vollstreckung.

Vorgehen bei der Vollstreckung (allgemeiner und kurzer Abriss)

Welches ist die erste Maßnahme der Vollstreckung und unterscheidet sie sich von einer Vollstreckungsart zur anderen? Innerhalb welcher Frist muss der Gläubiger die erste Vollstreckungsmaßnahme durchführen?

Was ist die Verjährungsfrist für die Vollstreckung eines Titels in Deutschland?

Kann die zuständige Vollstreckungsbehörde die Vollstreckung verweigern, wenn sie der Auffassung ist, dass der Gläubiger die allgemeinen Vollstreckungsvoraussetzungen nicht erfüllt hat, wie z. B. die Bestimmtheit, Fälligkeit und Liquidität bestimmter Forderungen, die territoriale Zuständigkeit der Vollstreckungsbehörden, weitere Genehmigungen oder andere Formalitäten zur Durchführung der Vollstreckung, usw.? Welche Rechtsmittel stehen dem Gläubiger in einem solchen Fall zur Verfügung?

Kann der Gläubiger bei der Geldvollstreckung mehrere gleichzeitige oder kumulative Vollstreckungsverfahren in Anspruch nehmen? Wie funktioniert die Koordinierung zwischen verschiedenen Vollstreckungsverfahren für dieselbe Forderung/denselben Vollstreckungstitel? Wie kann der Schuldner insbesondere Widerspruch gegen gleichzeitige oder nachfolgende Vollstreckungsverfahren einlegen, deren Gesamtwert den nach der Entscheidung geschuldeten Gesamtbetrag übersteigt?

Sind sekundäre oder untergeordnete Wirkungen oder Merkmale der Entscheidungen oder anderer Vollstreckungstitel zu nennen (z. B. das Recht auf Eintragung einer Hypothek auf das unbewegliche Vermögen des Schuldners oder die Erhöhung des Zinssatzes für Geldforderungen)? Wenn ja, welches sind die anwendbaren Verfahren und Vollstreckungsmodalitäten?

Das zuständige Gericht stellt nur eine einzelne Vollstreckungsklausel aus, um konkurrierende Vollstreckungsverfahren zu vermeiden. Neben den allgemeinen Verjährungsvorschriften, die für die zugrunde liegende Forderung gelten, gibt es keine weiteren Fristen. Das zuständige Gericht stellt eine Vollstreckungsklausel nur dann aus, wenn der Gläubiger alle Voraussetzungen erfüllt hat.

Im Allgemeinen müssen die Rechte Dritter bereits während des Gerichtsverfahrens und vor der Vollstreckungsphase berücksichtigt werden. Es gibt jedoch bestimmte Mechanismen, die Dritten, die von Vollstreckungsverfahren betroffen sind,

Rechtsbehelfe gewähren (siehe unten). Abgesehen von der Möglichkeit, solche Rechtsbehelfe einzulegen, gibt es keine besonderen Neben- oder Folgewirkungen.

5. Einspruch gegen die Vollstreckung und Aussetzung der Vollstreckung.

Anfechtung der Vollstreckung im weiteren Sinne (für den Schuldner)

Welche Rechtsbehelfe stehen der Partei, gegen die die Vollstreckung beantragt wird, nach nationalem Recht generell zur Verfügung? Welches sind die nationalen Gründe ⁽¹⁾ für einen Einspruch gegen die Vollstreckung oder die Verweigerung der Vollstreckung? Wie meldet der Schuldner diese Forderung(en) an?

Welche Rechtsmittel stehen zur Verfügung, um Missstände im Vollstreckungsverfahren anzufechten? Haben die Parteien die Möglichkeit, rechtswidrige Handlungen zu heilen?

Kann die Vollstreckung aufgrund nationaler Aussetzungsgründe ausgesetzt werden ⁽²⁾ und bei welchem Gericht ist der Antrag auf Aussetzung zu stellen?

Das deutsche Recht sieht in mehreren Fällen eine Aussetzung der Vollstreckung vor: In § 775 ZPO sind die im deutschen Recht vorgesehenen Gründe für die Beendigung und Beschränkung des Vollstreckungsverfahrens beschrieben. Dazu gehören Fälle, in denen ein Dritter beigetreten ist und eigene Rechte geltend gemacht hat, in denen eine Sicherheit geleistet wurde, um die Vollstreckung zu verhindern, oder in denen der Schuldner seine Verpflichtung erfüllt hat.

¹ "Beispiele hierfür sind", so die Schlussanträge des Generalanwalts Pikamäe in der Rechtssache C-568/20, J/H Limited, § 46, "die Anfechtung der Pfändbarkeit bestimmter Vermögenswerte oder Geldbeträge, der Höhe der Schuld infolge von Zahlungen oder Aufrechnungen, die nach der Entscheidung erfolgen, Unregelmäßigkeiten, die sich auf die Vollstreckungstitel auswirken können, aber auch die Anfechtung des Titels selbst wegen der Wirkung einer Verjährung oder seiner Vollstreckbarkeit".

² Bitte beachten Sie, dass es im Gegensatz zu nationalen Ablehnungsgründen keine Vereinbarkeitsklausel für nationale Aussetzungsgründe gibt. Es sei darauf hingewiesen, dass eine solche Klausel in anderen europäischen Rechtsinstrumenten aufgenommen wurde, z.B. in der Verordnung (EU) 2019/1111, die in Artikel 57 vorsieht, dass die nationalen Gründe für die Aussetzung der Vollstreckung sowie die nationalen Gründe für die Verweigerung der Vollstreckung "gelten, soweit sie nicht gegen die Bestimmungen der Artikel 41, 50 und 56 verstoßen".

Darüber hinaus kann der Schuldner die Einstellung des Vollstreckungsverfahrens mit der Begründung beantragen, dass nach Erlass des Urteils materielle Einwendungen gegen den Anspruch entstanden sind (§§ 795, 767 ZPO). Beispielsweise, weil der Schuldner in der Zwischenzeit seine Verpflichtung erfüllt hat. Solche materiellen Einwendungen konnten aus Gründen der zeitlichen Abfolge vom Gericht des Ursprungsmitgliedstaat nicht berücksichtigt werden. Bereits zuvor bestehende materielle Einwendungen können mit diesem Rechtsbehelf jedoch nicht geltend gemacht werden (§ 767 Abs. 2 ZPO). Örtlich zuständig sind wiederum die Gerichte erster Instanz am Ort der Vollstreckung oder am Wohnort des Schuldners (§ 767 ZPO).

6. Kosten des Vollstreckungsverfahrens, Haftung des Gläubigers und Hinterlegung einer Sicherheit.

Berücksichtigung möglicher Nachteile (für den Gläubiger)

Haftet der Gläubiger bei unregelmäßiger Vollstreckung, missbräuchlicher Zwangsvollstreckung von Forderungen oder gar bei böswilliger oder betrügerischer Vollstreckung?

Beschreiben Sie bitte die Berechnung der Kosten von Vollstreckungsverfahren, ihre Aufteilung und die diesbezüglichen Vorschriften. Fallen Gerichtsgebühren oder andere Steuern an? Wer trägt die Kosten des Verfahrens im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Vollstreckungsverfahrens?

Sieht das Vollstreckungsrecht vor, dass der Gläubiger in bestimmten Fällen eine Sicherheit leisten muss? Wenn ja, unter welchen Bedingungen?

Im Allgemeinen muss eine Sicherheit nur im Falle der vorläufigen Vollstreckbarkeit geleistet werden (siehe oben). Der Gläubiger kann in der Regel nach den allgemeinen Regeln des deutschen Deliktsrechts oder nach den Regeln der ungerechtfertigten Bereicherung in Anspruch genommen werden. Ein Fehler der Vollstreckungsbehörde während des Vollstreckungsverfahrens kann auch einen Anspruch gegen den Staat begründen (*Staatshaftungsrecht*).

Der Schuldner hat alle für das Vollstreckungsverfahren notwendigen Kosten zu tragen (§ 788 ZPO). Die Gesamtkosten des Vollstreckungsverfahrens setzen sich aus der Gerichtsgebühr und der Gebühr der Vollstreckungsbehörde zusammen.

